



Sicherheitsdatenblatt

Unbedenkliche Substanz – Gefahrgut

1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktname: **PM3-D0827 Porter's Flüssige Bronze**

Synonyme / Vergleichbare Produkte

Porter's Flüssige Bronze 500ml

Porter's Flüssige Bronze 1L

Produktcode:

Barcode:

Anwendungsempfehlung: Metallische wasserbasierte Veredelung für Innen- und Aussenanstrich, und Dekor.

Zulieferer: Porter's Paints, ein Tochterunternehmen der Dulux Group Pty Ltd (Australien)

Steuernummer (ABN): 67 000 049 427

Adresse: 1956 Dandenong Road, Clayton, VIC, 3168 Australien

Telefon: 13 25 25

Notfallrufnummer: Australien: 1800 033 111 Neuseeland: 0800 734 607

2: Mögliche Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist das Material gemäß der Kriterien von 'Safe Work Australia' als unbedenklich klassifiziert.

Toxikologischer Leitfaden (Australien): n/a (nicht verfügbar)

Gefahrgüterklassifikation

Der Kriterien von 'Australian Code for the Transport of Dangerous Goods by Road and Rail' und 'New Zealand NZS5433: Transport of Dangerous Goods on Land' entsprechend als Gefahrgut klassifiziert.

Klasse: 9 Verschiedenen gefährliche Stoffe

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

CHEMISCHE EINHEIT:	CAS NR.:	KONZENTRATION
Kupfer:	7440-50-8	30-60%
Als ungefährlich bestimmte Bestandteile:		Rest

		100%

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Auftreten von Vergiftungserscheinungen einen Arzt oder das Vergiftungsinformationszentrum kontaktieren (Telefon Australien: 131 1256, Neuseeland: 0800 764 766).

Nach Einathmen: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen, Ersthelfer muss sich selbst schützen. Kontaminierte Kleidung entfernen, und verbleibende Kleidung lockern. Den Betroffenen in eine komfortable Stellung bringen und warm halten. Ruhen bis vollständige Genesung eintritt. Medizinischen Rat einholen falls die Symptome fortauern.

Nach Hautkontakt: Wenn Haut- oder Haarkontakt auftritt, kontaminierte Kleidung entfernen und Haut und Haar unter fließendem Wasser ausspülen. Falls Schwellungen, Rötungen, Blasenbildung oder Reizungen auftreten medizinische Hilfe aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Bei Augenkontakt sofort mit Wasser ausspülen. Es wird geraten in jedem Fall medizinische Hilfe aufzusuchen.

Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken KEIN Erbrechen hervorrufen. Ein Glas Wasser trinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas in den Mund einflößen. Falls Erbrechen auftritt mehr Wasser reichen. Medizinische Hilfe aufsuchen.

Schutzausrüstung für Erste-Hilfe-Leistende: Schutzanzug, Sicherheitsbrille und undurchlässige Handschuhe tragen. Dem gegebenen Informationsstand entsprechend sind Gummihandschuhe für den direkten Kontakt angemessen. Jedoch muss, aufgrund von Variationen in der Handschuhfabrikation und lokalen Gegebenheiten, die endgültige Einschätzung vom Anwender getroffen werden. Vor dem Rauchen, Essen, Trinken oder Aufsuchen der Toilette Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Lagerung und erneutem Gebrauch reinigen.

Behandlungshinweise: Symptomatisch behandeln.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

Gefahrencode: ·3Z

Geeignetes Löschmaterial: Falls Material in Brand gerät alkoholresistenten Löschschaum, gewöhnlichen Löschschaum, oder Trockenmittel (Kohlendioxid, chemisches Trockenlöschmittel) einsetzen.

Besondere Gefahren: Nicht brennbares Material.

Weitere Brandbekämpfungshinweise: Im Brandfall kann sich toxischer Rauch bilden. Bei Gefahr von Verdunstung, oder Exposition zu Brandprodukten des Materials müssen Feuerwehreinsatzkräfte umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät, und angemessene

Schutzkleidung tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Geringer Austritt:

Schutzausrüstung ist zu tragen um Kontaminierung von Haut und Augen zu vermeiden. Mit Absorptionsmittel aufwischen (sauberer Lappen oder Papierhandtuch). Absorbtiionsmaterial nach Trocknung mit normalem Hausmüll entsorgen.

Erheblicher Austritt:

Verursacht Glätte wenn es verschüttet wurde. Zur Vermeidung von Unfällen sofort entfernen. Zur Vermeidung der Kontaminierung von Haut und Augen, oder Inhalation von Dämpfen, Schutzausrüstung tragen. Für Belüftung sorgen oder Ventilation erhöhen. Auffangen - Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Absorptionsmittel einsetzen (Erde, Sand oder ein anderes chemisch träges Material). Material aufnehmen und in einem korrekt beschrifteten Transportbehälter, oder Fass, zur Entsorgung, versiegeln. Falls es zu einer Verunreinigung von Gewässern oder Kanalisation kommt sofort den örtlichen Notfalldienst informieren.

Gefahrgut – Notfallverordnungsnr: 47

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung: Haut- und Augenkontakt, sowie Inhalation von Dampf, Dunst oder Aerosolen vermeiden.

Lagerung: An einem kühlen, trockenen, gut gelüfteten Ort und fern von direkter Sonneneinstrahlung lagern. Nicht gemeinsam mit den in Sektion 10 als inkompatibel beschriebenen Materialien lagern. Behälter nach Gebrauch geschlossen halten – regelmäßig auf Leckstellen überprüfen.

Dieses Material ist entsprechend der Leitlinien des 'Australian Dangerous Goods Code' ein Gefahrgut der Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und muss den entsprechenden Regularien gemäß gelagert werden.

8. Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstungen

Arbeitsplatzgrenzwerte (OEL): Dem spezifischen Material ist von 'Safe Work Australia' oder dem 'Department of Labour New Zealand' kein Wert zugewiesen.

Jedoch gilt:

	TWA	STEL	KARZINOGEN	HINWEISE
	ppm mg/m ³	ppm mg/m ³	KATEGORIE	
Kupfernebel	- 1	- -	-	-

Entsprechend der Veröffentlichung von 'Safe Work Australia' oder 'Labour New Zealand'.

TWA Gewichteter Zeit-Mittelwert der durchschnittlichen durch Luft übertragenen Konzentration über einen 8 Stunden Tag, für eine 5-Tages-Woche, über ein gesamtes Arbeitsleben (Langzeitwert).

STEL (Short Term Exposure Limit) – die durchschnittliche durch Luft übertragene Konzentration

für eine Zeitspanne von 15 Minuten, welche über einen normalen 8 Stunden Tag nicht überschritten werden darf.

Diese Expositionsstandards sind ein Leitfaden zur Kontrolle von Arbeitsbedingten Gesundheitsschäden. Sämtliche atmosphärische Kontamination sollte so niedrig wie durchführbar gehalten werden. Diese Expositionsstandards sollten nicht als eindeutige Unterscheidungsrichtlinie zwischen sicherer und gefährlicher Konzentration von Chemikalien eingesetzt werden. Sie sind keine Maßstab für relative Toxizität.

Solange die Anwerdungsanweisungen auf den Waretikett beachtet werden, sollte die Exposition von Individuen den obigen Standard nicht überschreiten. Der Standard wurde für Arbeiter entwickelt, welche routinemäßig, während der Produktion, potentiell exponiert sind.

Biologische Grenzwerte: Entsprechend dem nationalen Regulationsmodell für die Kontrolle von gefährlichen Substanzen am Arbeitsplatz (Safe Work Australia) ist den Bestandteilen des Materials kein biologischer Grenzwert zugeordnet.

Technische Schutzmaßnahmen: Für ausreichende Belüftung sorgen um sicherzustellen, dass die Lufkonzentration unter den Expositionsstandards bleibt. Generation und Inhalation von Stäuben vermeiden. Einsatz unter lokaler Absaugalage oder angemessener Atemschutzmaske. Behälter nach Gebrauch geschlossen halten.

Persönliche Schutzausrüstung: B: SCHUTZANZUG, SICHERHEITSSCHUHE, SCHUTZBRILLE, HANDSCHUHE.

Tragen von Schutzanzug, Schutzbrille und undurchlässigen Handschuhen. Verfügbare Informationen weisen darauf hin, dass Gummihandschuhe (Nitrilkauschuk) für den unmittelbaren Kontakt geeignet sind. Jedoch muss, aufgrund von Variationen in der Handschuhfabrikation und lokalen Gegebenheiten, die endgültige Einschätzung vom Anwender getroffen werden. Vor dem Rauchen Essen, Trinken oder dem Aufsuchen der Toilette Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor Lagerung und erneutem Gebrauch reinigen.

Hygienemaßnahmen: Nicht in der Nähe von Nahrung, Getränken oder Tierfutter lagern. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Rauchen, Essen, Trinken, oder dem Aufsuchen der Toilette Hände waschen. Haut- und Augenkontakt, sowie Inhalation von Dampf, Nebel oder Aerosolen vermeiden. Die Verfügbarkeit von Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen in der Nähe des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften:

Aussehen/ Farbe/ Geruch: Bronzefarbene, semi-viscose Flüssigkeit mit einem milden, charakteristischen Geruch.

Löslichkeit:	Wasserlöslich
Relative Dichte (20 °C):	2.0 -3.0
Relative Dampfdichte (air=1):	>1
Dampfdruck (20 °C):	nicht verfügbar
Flammpunkt (°C):	n/a (keine Angabe)
Zündgrenze (%):	n/a (keine Angabe)
Selbstzündungstemperatur (°C):	n/a (keine Angabe)
Schmelzpunkt/Bereich (°C):	nicht verfügbar
Siedepunkt (°C):	nicht verfügbar

Wasserlöslichkeit (g/L):	nicht verfügbar
pH:	8.0 – 9.0
Viskosität (40 °C):	nicht verfügbar

Angabe entspricht typischer Kennwerte – im Spezifikationsblatt nachschlagen

10. Stabilität und Reaktivität:

Reaktivität: Zum Material sind keine Reaktionsgefahren bekannt.

Chemische Stabilität: Bei weisungsgemäßer Lagerung ist das Material thermostabil.

Gefährliche Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Bedingungen: Erhöhte Temperaturen und Zündquellen.

Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlen- und Stickstoffoxyde, Rauch und andere giftige Brandgase.

11. Toxikologische Angaben:

Wenn das Produkt den Angaben in diesem Sicherheitsblatt und dem Warenetikett entsprechend gehandhabt wird sind keine nachteiligen Gesundheitseffekte zu erwarten. Symptome und Auswirkungen die bei unsachgemäßer Handhabung und bei zu langer Aussetzung auftreten können sind:

Akute Effekte:

Inhalation: Inhalation von Dämpfen oder Aerosolen kann zu Atemwegsirritationen führen.

Hautkontakt: Hautkontakt kann zu Reizungen führen.

Verschlucken: Verschlucken kann in Übelkeit, Erbrechen und Bauchschmerzen resultieren.

Augenkontakt: Kann zu Augenreizungen führen.

Akute Toxizität

Inhalation: Das Material wurde als unbedenklich klassifiziert.

Akute Toxizitätsschätzung (auf Grundlage der Inhaltsstoffe): >20mg/L

Hautkontakt: Das Material wurde als unbedenklich klassifiziert.

Akute Toxizitätsschätzung (auf Grundlage der Inhaltsstoffe): >2000mg/kg

Verschlucken: Das Material wurde als unbedenklich klassifiziert.

Akute Toxizitätsschätzung (auf Grundlage der Inhaltsstoffe): >2.000mg/kg

Verätzung/Reizung: Auge: Der Stoff wurde als nicht ätzend oder Augenreizend klassifiziert. Haut:

Der Stoff wurde als nicht ätzend oder Hautreizend klassifiziert.

Sensibilisierung: Inhalation: Der Stoff wurde nicht als Atemwegssensibilisierer klassifiziert. Haut:

Der Stoff wurde nicht als Hautsensibilisierer klassifiziert.

Aspirationstoxizität: Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei einmaliger Exposition): Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Chronische Toxizität:

Mutagenität: Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Karzinogenität: Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Reproduktionstoxizität (inclusive Stillen): Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (bei wiederholter Exposition): Der Stoff wurde als unbedenklich klassifiziert.

12. Umweltbezogene Angaben:

Die Kontaminierung von Gewässern ist zu vermeiden

Akute Gewässergefährdung: Das Material ist als Kategorie 1 akute Gefährdung klassifiziert.
Akute Toxizitäts-Schätzung (auf Grundlage der Inhaltstoffe): <1mg/L

Für die Komponente:

KUPFER

96 Stunden LC50 (Fisch): 0.212 mg/L

48 Stunden EC50 (Grosser Wasserfloh /Daphnia Magna): 0.44 mg/L

96 Stunden EC50 (Algen): 0.0127 mg/L

Langfristige Akute Gewässergefährdung: Keine Informationen für eine vollständige Bewertung vorhanden.

Umwelttoxizität: Keine Informationen verfügbar.

Persistenz und Abbaubarkeit: Kupfer ist rasch abbaubar. Verbleibt nicht im Oberflächenwasser und besitzt eine Halbwertszeit von weniger als 22 Tagen. Primärer Entnahmemechanismus ist Sorption mit Partikeln die sich in Grundsedimenten niederlassen.

Bioakkumulationspotenzial: Keine Informationen verfügbar.

Mobilität: Keine Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung:

Die Entsorgung, Recycling und Verwertung ausführenden Personen sollten sicherstellen dass angemessene Schutzausrüstung eingesetzt wird, siehe 'Sektion 8: Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstungen' in diesem Sicherheitsdatenblatt.

Wenn möglich sollte das Material und sein Behälter recycled werden. Falls Material und Behälter nicht recycled werden können, muss die Entsorgung gemäß der örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Regulationen erfolgen.

14. Angaben zum Transport

Straßen- und Schienenverkehr:

Gemäß den Kriterien des 'Australian Code for the Transport of Dangerous Goods by Road and Rail'

und 'New Zealand NZS5433: Transport of Dangerous Goods on Land' als Gefahrgut klassifiziert. Umweltgefährdende Substanzen die den Angaben UN 3077 oder UN 3082 entsprechen sind nicht Gegenstand dieser Klassifizierung, wenn sie verpackt im Straßen- oder Schienenverkehr transportiert werden, IBC's und andere Behälter 500 Kg(L) nicht überschreiten.

UN Nr.: 3082
Gefahrgüterklasse: 9
VerpackungsGroup: III
Gefährliche Chemikalien Code: •3Z
Notfallverordnungsnummer (ERG): 47

Offizielle Verschiffsbezeichnung: Umweltgefährdende Substanz, Vollmaterial, N.O.S. (enthält Kupfer).

Gefahrgüter-Segregation: Nicht gemeinsam mit Explosivstoffen (Klasse 1) laden. Allerdings können Ausnahmen gelten.

Schiffverkehr: Gemäß den Kriterien des 'International Maritime Dangerous Goods Code' (IMDG Code) als Gefahrgut für den Schiffverkehr klassifiziert.

Das Material ist dem 'International Maritime Dangerous Goods Code' entsprechend als Meeresschadstoff (P) klassifiziert.

UN Nr.: 3082
Gefahrgüterklasse: 9
Verpackungsgruppe: III

Offizielle Verschiffsbezeichnung: Umweltgefährdende Substanz, Flüssigkeit, N.O.S. (enthält Kupfer).

Luftverkehr: Gemäß den Kriterien des 'International Air Transport Regulations (IATA) als Gefahrgut für den Luftverkehr klassifiziert.

UN Nr.: 3082
Gefahrgüterklasse: 9
Verpackungsgruppe: III

Offizielle Verschiffsbezeichnung: Umweltgefährdende Substanz, Flüssigkeit, N.O.S. (enthält Kupfer).

15. Rechtsvorschriften

Der Stoff ist kein Gegenstand folgender internationaler Abkommen:

Montreal Protokoll (ozonschädliche Stoffe)
Stockholm Konvention (schwer abbaubare organische Schadstoffe)
Rotterdam Konvention (nach vorheriger Zustimmung)

Der Stoff und seine Inhaltstoffe sind Gegenstand folgender internationaler Abkommen:

Basler Übereinkommen (gefährliche Abfälle)
• Abfälle aus der Produktion, Zubereitung und Einsatz von Tinten, Färbemitteln, Pigmenten, Lacken, Firnissen

Internationales Übereinkommen zur Verhütung von Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL)

- Annex III Gesundheitsgefährdende Substanzen Beförderung in verpackter Form

Das Material und seine Bestandteile unterliegen folgender Anforderungen:

- Alle Bestandteile dieses Materials sind im *Australian Inventory of Chemical Substances (AICS)* gelistet.

16. Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde von 'Chemical Data Services Pty Ltd' (chemdata.com.au), im Auftrag des Kunden, erstellt.

Begründung der Herausgabe: Erste Ausgabe

Datensicherheitsblätter werden regelmäßig aktualisiert. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie über eine aktuelle Version verfügen.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt zum Zeitpunkt der Ausgabe, entsprechen unserem besten Wissen und Erkenntnissen zum Gesundheits- und Sicherheitsrisiko des Produktes, und insbesondere der sicheren Handhabung und Einsatzes am Arbeitsplatz. Da die Bedingungen unter denen das Produkt eingesetzt wird von DuluxGroup Pty Ltd (Australien) und DuluxGroup Pty Ltd (Neuseeland) weder vorhergesehen noch kontrolliert werden können, muss jeder Nutzer vor Gebrauch dieses Sicherheitsdatenblatt, im Kontext beabsichtigter Handhabung und Gebrauchs am Arbeitsplatz, konsultieren.

Falls Verdeutlichung oder weitere Angaben für eine angemessene Bewertung notwendig sind, sollte der Nutzer dieses Unternehmen kontaktieren.

Unsere Haftbarkeit für das Produkt im Verkauf unterfällt unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Abschrift an unsere Kunden ausgegeben werden und ebenso auf Anfrage zur Verfügung stehen.